

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 17.01.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltsentlastung durch Reform des Liegenschaftsmanagements und liegenschaftsbezogene Einsparungen

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 14 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Berechnung liegenschaftsbezogener Einsparquoten zur Kenntnis. Er fordert die Landesregierung auf zu prüfen, ob durch die Vorgabe derartiger Quoten vor dem Hintergrund der von § 64 LHO vorgegebenen Zielsetzung zukünftig eine aufgabengerechte Versorgung der Landesdienststellen mit Liegenschaften gewährleistet werden kann.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 14.01.2011

Der LRH hat in seinem Jahresbericht 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2008 als unabdingbare Voraussetzung für strukturelle Kostensenkungen die Einführung pauschaler Einsparquoten empfohlen. Selbstverständlich lassen sich durch die pauschale Vorgabe von liegenschaftsbezogenen Einsparquoten rein rechnerisch Ausgaben reduzieren. Der LRH hat dazu in seiner Prüfungsmitteilung vom 18.12.2009 bezüglich der wirtschaftlichen Nutzung von Landesliegenschaften einen Betrag von 31 Mio. Euro, bezogen auf einen Zeitraum von zehn Jahren, berechnet. Dieser Betrag entspricht 1 % der jährlichen Überlassungsentgelte in Höhe von 268 Mio. Euro zuzüglich 47 Mio. Euro Mietaufwand, Stand 2009, für den 10-Jahres-Zeitraum. Der gewählte mathematische pauschale Ansatz erzeugt damit folgerichtig Einsparpotenziale für den Landeshaushalt.

Die vom LRH vorgeschlagene abstrakte Vorgabe ist aus Sicht der Liegenschaftsverwaltung jedoch nicht sachgerecht. Sie bezieht in keiner Weise die nach § 64 LHO vorgegebene Zielsetzung der Liegenschaftsverwaltung ein. Danach ist es Aufgabe des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen, den Liegenschaftsbedarf des Landes zu decken und das Grundvermögen im erforderlichen Umfang in seinem Wert zu erhalten. Daraus folgt auch, dass der Nutzer für seine Aufgabenstellung fach- und sachgerecht mit Liegenschaften auszustatten ist. Die aufgabengerechte Versorgung mit Landesliegenschaften steht dabei selbstverständlich unter dem fortwährenden Anspruch wirtschaftlichen Handelns. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung besteht das vorrangige Interesse der Liegenschaftsverwaltung nicht in der pauschalen Sanktionierung aller Nutzer, sondern in der Erzeugung von individuellem Handlungsdruck, um auch beim Nutzer das Interesse zu erreichen, nach angemessenen Unterbringungslösungen für ihn zu suchen und eindeutig als unwirtschaftlich festgestellte Unterbringungen zu beenden.

Aufgrund dieser Aufgabenstellung untersuchen MF und die OFD Niedersachsen/Abt. Bau- und Liegenschaften in verschiedenen Projekten die Möglichkeiten der Aufdeckung signifikanter Flächenabweichungen. In diesem Zusammenhang werden auch die bereits in der privaten Immobilienwirtschaft zur Identifizierung etwaiger Flächenüberhänge und Steuerung und Optimierung des Immobilienbestandes etablierten Benchmarking- oder Portfolio-Managementsysteme einbezogen und insbesondere geprüft, ob diese mit vertretbarem Aufwand auf die Liegenschaftsstrukturen des Landes übertragen werden können. Insbesondere die Entwicklung von sachgerechten Kennzahlensysteme-

men im Rahmen eines Portfolio-Managementsystems bietet die Möglichkeit, die von Landesdienststellen genutzten Liegenschaften umfassend zu steuern und zu optimieren, wobei die betroffenen Liegenschaften nicht nur nach unterschiedlichen Kostengesichtspunkten, sondern zusätzlich auch unter dem Blickwinkel der Nutzerinteressen und der rechtlichen Rahmenbedingungen genauer betrachtet werden können.

Aus Sicht der Liegenschaftsverwaltung ermöglicht nur die konsequente Fortsetzung dieser Vorgehensweise die optimale Abstimmung zwischen aufgabengerechter Unterbringung und der Sicherung möglicher Einsparpotenziale. Eine parallele pauschale Einsparvorgabe wäre mit diesen Liegenschaftsstrukturen nicht in Übereinstimmung zu bringen.